

### *Die Schweiz und das «EWR-Nein»*

tete die EWR-Mitgliedschaft «nicht als letztes Ziel unserer (*des Bundesrates, Anm.d.A.*) Integrationspolitik, sondern als eine wichtige Zwischenstation jener Politik, welche die Schweiz zu einer vorbehaltlosen Mitgliedschaft in der EG führen soll».<sup>182</sup>

Nach der Ablehnung des EWR-Beitritts trat die Schweiz Ende 1994 in bilaterale Verhandlungen mit der EU ein, welche am 11.12.1998 in den Abschluss von sieben sektoriellen Abkommen mündeten.<sup>183</sup> Nach ihrer Unterzeichnung am 21.6.1999 in Luxemburg, wird das Inkrafttreten der Abkommen, welche eine Laufzeit von sieben Jahren<sup>184</sup> haben und in der Schweiz teilweise dem Referendum unterliegen<sup>185</sup> sowie durch alle EU-Mitgliedstaaten ratifiziert werden müssen, auf Anfang 2001 angestrebt. Das strategische Ziel des Bundesrates bleibt aber weiterhin die EU-Vollmitgliedschaft.<sup>186</sup> In der Zwischenzeit hat die Schweiz ihre Wirtschaftsgesetzgebung in vielen Teilen dem EU-Recht angepasst («autonomer Nachvollzug»). Das SWISSLEX betrifft vor allem die Bereiche Versicherungen, Verkehr, Konsumentenschutz sowie Arbeitnehmerrechte.<sup>187</sup>

Die Schweizer Regierung sah ihre Integrationspolitik immer im Einklang mit den klassischen Zielen der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik, «die darauf abzielt, ... den Marktzugang für schweizerische Exportprodukte zu wahren bzw. zu verbessern, die Spielregeln in den Aussenwirtschaftsbeziehungen zu stärken und den Zugang für schweizerische Investitionen im Ausland zu erhalten».<sup>188</sup>

<sup>182</sup> *Schweizerischer Bundesrat, Botschaft des Schweizerischen Bundesrates zur Genehmigung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 18.5.1992, S. 4.*

<sup>183</sup> **Über folgende sieben bilaterale Abkommen wurde am 11.12.1998 eine politische Einigung erzielt:** <Abkommen über die Zusammenarbeit in Forschung und Technologien <Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen>, «Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen»; <Agrarhandelsabkommen>; <Luftverkehrsabkommen>; <Landverkehrsabkommen>; «Abkommen über den Freien Personenverkehr (*EVD/EDA, Die sektoriellen Abkommen Schweiz-EG – Erklärender Bericht für die Vernehmlassung, 1999*).

<sup>184</sup> Die Laufzeit wird stillschweigend bei Nichtkündigung um jeweils ein Jahr verlängert.

<sup>185</sup> Dem Referendum unterliegen das Landverkehrsabkommen sowie das Abkommen über den Freien Personenverkehr (*EVD/EDA, Die sektoriellen Abkommen Schweiz-EG – Erklärender Bericht für die Vernehmlassung, S. 23*).

<sup>186</sup> *EVD/EDA, Die sektoriellen Abkommen Schweiz-EG – Erklärender Bericht für die Vernehmlassung, S. 20.*

<sup>187</sup> *Zimmermann 1999.*

<sup>188</sup> *Schweizerischer Bundesrat, Botschaft des Schweizerischen Bundesrates zur Genehmigung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 18.5.1992, S. 61.*

<sup>189</sup> *Der Monat, 7-8/1992, S. 14f.*